

# WIEDEREINFÜHRUNG DER DEGRESSIVEN ABSCHREIBUNG

---



## FÜR BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER

---

Mit dem Investitionssofortprogramm kommt es nun zu einer weiteren Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Investitionen ab Juli 2025 bis Ende 2027. Die degressive Abschreibung kann somit auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Die Regelung in § 7 Abs. 2 gilt nur für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen, Scheinbestandteile). Nicht hierrunter fallen immaterielle Wirtschaftsgüter und unbewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens (z.B. Grund und Boden, Gebäude).



## **Besonderheiten:**

- **Sonderabschreibungen**

Sofern für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z.B. nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. So können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben der linearen oder degressiven Afa Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden.

- **Außerordentliche Abschreibungen**

Außerordentliche Abschreibungen sind aufgrund einer außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung bei der Vornahme einer degressiven Afa – im Unterschied zu Gebäuden (EStR 7.4 Abs. 11 S. 2) – nicht zulässig.

- **Übergang zur linearen Afa**

Wenn nach einigen Jahren die degressive Afa niedriger wird als eine lineare Afa, ist ein Wechsel zulässig. In diesem Fall bemisst sich die Afa vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des betreffenden Wirtschaftsguts (§ 7 Abs. 3 EStG).

- **Degressive Afa nur bei Gewinneinkunftsarten**

Die degressive Afa ist nur bei Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens zulässig, gilt also nur bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Gewinn durch Betriebsvermögenvergleich nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG oder durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird. Das bedeutet, dass die degressive Afa nicht in Betracht kommt bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z.B. Arbeitsmittel) und bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Es können nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter degressiv abgeschrieben werden.